

## Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland

Autoren: Oleg Mosgo, Maria Belova<sup>1</sup>

Stand: April 2018

### Inhaltsverzeichnis:

- A. Theoretische Grundlagen
- B. Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile, welche keiner weiteren Verfahren und Zwangsvollstreckung bedürfen
- C. Multilaterale internationale Verträge
  - I. Minsker Konvention
  - II. Kiewer Übereinkommen
  - III. Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (Übereinkommen CMR)
- D. Bilaterale internationale Verträge
- E. Berufung russischer Gerichte auf andere internationale Übereinkommen
- F. Anerkennung der Entscheidungen auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit/der internationalen Höflichkeit
  - I. Rechtsnatur
  - II. Reform des nationalen Rechts
  - III. Anerkennung der Entscheidungen über Insolvenzfälle
  - IV. Vollstreckung der ausländischen Gerichtsurteile beim Fehlen internationaler Verträge
- G. Fazit
- Anhang: Rechtsprechung zur Gegenseitigkeit/internationalen Höflichkeit (BRD-RF)

---

Zitierweise: Mosgo, O., Belova, M., Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland, O/L-1-2018,  
[https://www.ostinstitut.de/documents/Mosgo\\_Belova\\_Anerkennung\\_und\\_Vollstreckung\\_auslaendischer\\_Gerichtsurteile\\_in\\_Russland\\_OL\\_1\\_2018.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Mosgo_Belova_Anerkennung_und_Vollstreckung_auslaendischer_Gerichtsurteile_in_Russland_OL_1_2018.pdf).

<sup>1</sup> Dr. Oleg Mosgo und Maria Belova, Rechtsanwaltskanzlei „Mosgo & Partner“, Moskau.

Mosgo/Belova - **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland**, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

In diesem Artikel soll die Frage der Anerkennung und (oder) Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte untersucht werden, die angesichts des Fehlens einer universellen vertraglichen oder legislativen Rechtsquelle in Form eines Vollstreckungsübereinkommens von besonderem Interesse ist. Im Gegensatz hierzu stehen die Entscheidungen von Schiedsgerichten, die nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, an dem 157 Staaten einschließlich Russland beteiligt sind, und nach dem Europäischen Übereinkommen über internationale Schiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 anerkannt und vollstreckt werden.<sup>2</sup> Von besonderem Interesse ist die Frage der Anerkennung und (oder) Vollstreckung von Entscheidungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und internationalen „Höflichkeit“ und dessen rechtlichen Natur.<sup>3</sup> Der Anhang zu diesem Artikel fasst die bestehende Rechtsprechung bzgl. der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Staatsgerichte Russlands und Deutschlands zusammen. Die internationale Kooperation in Strafsachen ist nicht Gegenstand dieser Studie.

## A. Theoretische Grundlagen

Ausländische Gerichtsentscheidungen sind souveräne Handlungen ausländischer Staaten. Deren Handlungen erstrecken sich nicht automatisch auf das Territorium anderer Staaten – dies wird durch das völkerrechtlich verankerte Prinzip der staatlichen Souveränität behindert. Aus diesem Grund gab es nie ein einheitliches und universelles Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile. Dieses Verfahren ist nach dem Grad der rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Staaten, dem Grad der Nähe der Rechtssysteme und anderen Faktoren differenziert<sup>4</sup>. Die Erweiterung gegenseitiger Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Gerichtsurteile erfordert den Abschluss entsprechender internationaler Verträge oder anderweitige Ausdrücke des entsprechenden politischen Willens gegenüber einzelnen Staaten, ihrer Gruppen oder der internationalen Gemeinschaft insgesamt.

Im gegenwärtigen russischen Recht wird die Frage der Anerkennung und (oder) Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Staatsgerichte in Abhängigkeit von der Existenz eines internationalen Vertrags mit dem Staat, dessen gerichtliche Entscheidung der Anerkennung und Vollstreckung im russischen Gericht beansprucht (Art. 241 Arbitrageprozesskodex der Russischen Föderation (APK RF) und Art. 409 Zivilprozesskodex der Russischen Föderation (ZPO RF)) oder von der Existenz einer Norm des nationalen Rechts, die die Anerkennung und (oder) Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung in Ermangelung eines entsprechenden internationalen Vertrags vorsieht, gelöst. Der Grundsatz der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf der

---

<sup>2</sup> <https://www.jurion.de/gesetze/nyue/>.

<sup>3</sup> Die Verwirkung der Gegenseitigkeit dem deutschen Recht in § 328 Nr. 5 ZPO geregelt.

<sup>4</sup> Nikoljukin, *Meždunarodnyj graždanskij process i meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž*. Učebnik (Internationaler Zivilprozess und internationale Arbitrage. Lehrbuch), KonsultantPlus.

Grundlage der Gegenseitigkeit, der von einer Reihe ausländischer Staaten weitgehend angewandt wird, hat in den russischen Rechtsvorschriften noch keine allgemeine Regelung gefunden. Direkte Regelung zur Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Gerichtsurteile auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips ohne einen internationalen Vertrag existiert nur im Insolvenzgesetz. Das Thema der Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile, die auf Gegenseitigkeit beruhen, wird später in Abschnitt E erörtert.

## **B. Anerkennung ausländischer, staatlicher Gerichtsurteile, welche keiner weiteren Verfahren und Zwangsvollstreckung bedürfen**

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung staatlicher Gerichte ist eine notwendige Voraussetzung für ihre Vollstreckung, letztere ist jedoch nicht immer erforderlich. Art. 413 PKt. 1 ZPO RF und Art. 245.1 APK RF regulieren die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile, die keine Zwangsvollstreckung erfordern. Eine Reihe von Urteilen ausländischer Gerichte werden ohne weiteres anerkannt, es sei denn, der Betroffene erhebt Einwand. Dabei legt APK RF als Voraussetzung für die Anerkennung solcher Entscheidungen die Existenz eines internationalen Vertrages oder föderalen Gesetzes fest, d.h. schafft eine Parallele zu den Normen für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsentscheidungen. Die ZPO RF geht weiter und bestimmt eine unabhängige Reihe von Kategorien von in Russland anzuerkennenden ausländischen Entscheidungen.

Nach Art. 245.1 APK RF werden ausländisch gerichtliche Urteile anerkannt, welche zu keiner Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners führen und (oder) ihn dazu verpflichten, eine bestimmte Sache zu übertragen. Solche Entscheidungen werden über Feststellungsklagen (zum Beispiel über die Feststellung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts) und über Gestaltungsklagen (als Folge von Entscheidungen über solche Ansprüche ändert sich der Rechtsstand, der vor der Klageerhebung bestand, z.B. die gerichtliche Entscheidung, einen Schuldner für insolvent zu erklären)<sup>5</sup> getroffen.

In zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten gibt es Kategorien von Streitigkeiten, die keine Vollstreckung erfordern und die in Russland auf der Grundlage direkter gesetzlicher Hinweise anerkannt werden (Entscheidungen über Scheidungen, Anerkennung der Vaterschaft, Tatsachenfeststellung usw.). Art. 415 ZPO RF sieht Fälle vor, in denen Entscheidungen in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie Entscheidungen in Bezug auf den Status einer natürlichen Person auch im Falle der Abwesenheit eines internationalen Vertrags anerkannt werden. Im Einklang mit der oben genannten Norm werden in Russland unabhängig von der Existenz eines internationalen Vertrags mit dem betroffenen Staat anerkannt:

---

<sup>5</sup> Kostin, Zur Frage über die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen in wirtschaftlicher Streitigkeiten, die nicht der Zwangsvollstreckung bedürfen, Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zu Art. 245.1 Arbitrageprozesskodex der RF, KonsultantPlus.

- Entscheidungen über den Status des Bürgers eines Staates, dessen Gericht eine Entscheidung getroffen hat. Unter dem Status des Bürgers sind in diesem Fall zivilrechtliche und familienrechtliche Gerichtsentscheidungen zu verstehen, die den Status und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person im Einklang mit seinem nationalen Recht beeinflussen: die Auflösung der Ehe, Feststellung der Ungültigkeit der Ehe, Adoption, Einschränkung der Geschäftsfähigkeit oder Entmündigung und andere ähnliche Entscheidungen. Diese verfahrensrechtliche Norm soll in Verbindung mit Kapitel 67 Zivilgesetzbuch der RF angewandt werden, welches den Status einer natürlichen Person im internationalen Privatrecht bestimmt;
- Entscheidung über die Scheidung oder Aufhebung einer Ehe zwischen einem russischen und einem ausländischen Staatsangehörigen, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung des Falles mindestens einer der Ehegatten außerhalb der Russischen Föderation lebte;
- Entscheidung über Scheidung oder Feststellung der Ungültigkeit der Ehe zwischen russischen Staatsangehörigen, wenn beide Ehegatten zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens außerhalb der Russischen Föderation lebten;
- in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Zu den solchen anderen, in föderalen Gesetzen vorgesehenen Fällen gehört die Anerkennung der Adoption eines außerhalb der Russischen Föderation lebenden Kindes, der ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation ist, wenn diese Adoption von der zuständigen Behörde des ausländischen Staates, dessen Staatsbürger der Adoptierende ist, durchgeführt wurde, und wenn eine vorläufige Zustimmung zur Adoption von dem Organ der Exekutive der RF erteilt wurde, auf dessen Gebiet das Kind oder seine Eltern (einer von ihnen) vor dem Verlassen der Russischen Föderation gelebt haben (s. Art. 165 Pkt. 4 Familiengesetzbuch der RF).

## C. Multilaterale internationale Verträge

Russland ist Vertragspartei mehrerer multilateraler und bilateraler internationaler Verträge, die Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile enthalten.

Zu den multilateralen Verträgen, die direkt das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile vorsehen, gehört das Übereinkommen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 22.1.1993 (nachfolgend die Minsker Konvention, siehe Abschnitt C I) und das Abkommen der GUS-Staaten vom 20.3.1992 "Über das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung wirtschaftlicher Tätigkeiten" (nachfolgend das Kiewer Übereinkommen, siehe Abschnitt C II). Das Kiewer Übereinkommen wird im Prozess der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen über wirtschaftliche Streitigkeiten

angewandt, für die in Russland staatliche Arbitragegerichte zuständig sind. Minsker Konvention wird bei den verbleibenden Streitigkeitskategorien angewandt, für die nach dem russischen Prozessrecht ordentliche Gerichte zuständig sind.

Im Jahr 2002 wurde das Übereinkommen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 7.10. 2002 (nachfolgend Chisinau-Übereinkommen) unterzeichnet, mit dem die Gültigkeit der Minsker Konvention für Staaten, die es unterschrieben und ratifiziert haben, beendet wurde. In den Beziehungen zwischen den übrigen GUS-Staaten bleibt die Minsker Konvention weiterhin wirksam: nach dem Stand zum 3.11.2017 sind es Russland, Moldawien, die Ukraine und Georgien<sup>6</sup>.

Zu den branchenspezifischen internationalen Verträgen, die unter anderem die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile vorsehen, gehört die internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR), siehe Abschnitt C III.

## I. Minsker Konvention

Die Mitgliedsstaaten der Minsker Konvention sind Aserbaidschan, Armenien, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen wird in den Artikeln 51-55 der Minsker Konvention geregelt: jede Vertragspartei anerkennt und vollstreckt die auf dem Territorium der anderen Vertragsparteien erlassenen Entscheidungen der Justizorgane in Zivil- und Familienangelegenheiten, einschließlich der vom Gericht in solchen Fällen genehmigten Vergleiche und Notariatsakten in Bezug auf Geldverpflichtungen. Hierbei werden Entscheidungen, die keine Vollstreckung erfordern, in den Gebieten der Vertragsstaaten ohne besondere Verfahren unter zwei Bedingungen anerkannt:

- 1) wenn die Justizorgane der ersuchten Partei in der vorliegenden Rechtssache noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen haben und
- 2) wenn es sich nicht um die ausschließliche Zuständigkeit der Justizbehörden der Partei handelt, in deren Hoheitsgebiet sie anerkannt werden soll, Art. 52 Pkt. 1 der Minsker Konvention.

Im Falle der Notwendigkeit der Zwangsvollstreckung der Entscheidung sind dem zuständigen Gericht ein Antrag, der Urteil, die offizielle Bestätigung des Inkrafttretens der Entscheidung sowie die

---

<sup>6</sup>

<https://online3.consultant.ru/cgi/online.cgi?req=doc&base=INT&n=17728&rnd=EBDBB2639EC3605A850294B8A1D6EFA1#09383135095061848>.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung der unterliegenden Partei, die nicht am Prozess teilgenommen hat, vorzulegen.

Die Minsker Konvention sieht sechs Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vor:

- 1) die Entscheidung ist nicht gemäß der Gesetzgebung des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie erlassen wurde, in Kraft getreten (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Entscheidung vor dem Inkrafttreten zu vollstrecken ist);
- 2) der Beklagte hat wegen einer nicht ordnungsgemäßen Ladung nicht am Prozess teilgenommen;
- 3) auf dem Territorium des Vertragsstaats der Minsker Konvention, auf dem die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, wurde bereits ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts über den identischen Klagegegenstand erlassen, oder es gibt eine anerkannte Entscheidung des Gerichts eines Drittstaates, oder das Organ der ersuchten Partei hat zuvor einen Prozess eingeleitet;
- 4) die Rechtssache liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der ersuchten Partei;
- 5) es fehlt an Dokument, welches die Vereinbarung der Parteien über den vertraglichen Gerichtsstand bestätigt;
- 6) die Verjährungsfrist der Zwangsvollstreckung ist abgelaufen (gemäß der Gesetzgebung des Vertragsstaates, dessen Gericht das Ersuchen ausführt).

Es ist anzumerken, dass die Minsker Konvention ebenso wie die ZPO RF (Art. 413) zwischen Verfahren zur Anerkennung von Entscheidungen unterscheidet, die keiner Vollstreckung bedürfen und denen, die eine solche Vollstreckung erfordern. Im Kiewer Übereinkommen gibt es keine solche Differenzierung, wie es diese bis vor kurzen auch im APK RF nicht gab: Art. 245.1 "Urteile ausländischer Gerichte und ausländischer Arbitragerichte, die keine Vollstreckung erfordern" wurde Ende 2015 eingeführt.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Föderales Gesetz „über die Eintragung von Änderungen in einzelne gesetzgeberische Akte der RF und Feststellung der Ungültigkeit des Art. 6 Abs. 1 Pkt. 3 des föderalen Gesetzes „über die selbstregulierenden Organisationen“ wegen der Verabschiedung des föderalen Gesetzes „über die Schiedsgerichte in der RF“ vom 29.12.2015 Nr. 409-FZ.

## II. Kiewer Übereinkommen

Die Vertragspartner der Kiewer Übereinkommen sind Aserbaidshan, Armenien, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine. Diese Staaten erkennen gegenseitig an und vollstrecken die in Kraft getretenen Entscheidungen der zuständigen Gerichte über Wirtschaftsstreitigkeiten (Art. 7 Kiewer Übereinkommen) auf Grundlage von Ersuchen, dem das Urteil, die offizielle Bestätigung dessen Inkrafttretens, der Nachweis der Benachrichtigung der anderen Partei über das Verfahren sowie das Vollstreckungstitel (Art. 8 Kiewer Übereinkommen) beizulegen sind.

Die Vollstreckung der Entscheidung kann auf Antrag der Partei, gegen die diese Entscheidung gerichtet ist, verweigert werden, wenn sie Nachweise darüber vorlegt, dass:

1. das Gericht der ersuchten Mitgliedspartei der GUS zuvor eine in Kraft getretene Entscheidung über die identische Klage erlassen hat;
2. es eine anerkannte Entscheidung des zuständigen Gerichts eines Drittstaates betreffend die identische Klage gibt;
3. die Entscheidung im Streitfall von einem nicht zuständigen Gericht getroffen wurde;
4. der Beklagte über den Prozess nicht informiert wurde;
5. die Verjährungsfrist der Zwangsvollstreckung von drei Jahren abgelaufen ist.

## III. Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR-Übereinkommen)

Die internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge von Gütern auf Straßen (nachfolgend CMR-Konvention) vom 19.05.1956 wird für Verträge über die Beförderung internationaler Handelsgüter im Kraftfahrzeugverkehr angewandt. Ihre Teilnehmer sind 55 Staaten<sup>8</sup>, darunter fast alle europäischen Staaten sowie Russland.

Nach Art. 31 Abs. 1 der CMR-Konvention kann der Kläger bei Streitigkeiten über Beförderung, die gemäß dieser Konvention durchgeführt werden, bei den zuständigen Gerichten der CMR-Vertragsparteien Klage erheben. Absatz 3 desselben Artikels sieht vor, dass Entscheidungen eines Gerichts eines Mitgliedsstaates der CMR-Konvention in jedem der anderen an der Konvention teilnehmenden Staat vollstreckbar werden. Das CMR-Übereinkommen ist zwar kein internationaler Rechtshilfevertrag, seine Bestimmungen erlauben jedoch die Anerkennung von ausländischen Gerichtsurteilen in Fällen der Güterbeförderung im Kraftfahrzeugverkehr.

---

<sup>8</sup> [http://www.unece.org/trans/conventn/legalinst\\_25\\_OLIRT\\_CM.html](http://www.unece.org/trans/conventn/legalinst_25_OLIRT_CM.html).

Mosgo/Belova - **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland**, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

## D. Bilaterale internationale Verträge

Russland hat bilaterale Abkommen über die Rechtshilfe, die Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile enthalten, mit vielen europäischen Ländern, vor allem mit EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Ungarn, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Polen Rumänien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Tschechische Republik, Estland), mit anderen europäischen Ländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien und Montenegro), mit einigen Mitgliedern der BRICS (Indien, China) und mit den GUS-Ländern (Aserbaidschan, Weißrussland, Kirgisien und Moldawien) sowie auch mit Algerien, Argentinien, Vietnam, Ägypten, dem Irak, dem Iran, Jemen, Kuba, Mongolei und Nordkorea.

Darüber hinaus wurden bilaterale internationale Verträge im rechtlichen Bereich mit einer Reihe von Ländern geschlossen, die zwar auf Rechtshilfe abzielen, jedoch keine direkten Bestimmungen über die Anerkennung und/oder Vollstreckung ausländischer Urteile enthalten: Verträge mit Österreich<sup>9</sup>, Finnland<sup>10</sup>, Frankreich<sup>11</sup>, Großbritannien<sup>12</sup>. In der Praxis berufen sich Gerichte bei der Anerkennung von Urteilen aus den beteiligten Ländern häufig auf diese Konventionen, wobei sie ihre solchen Entscheidungen mit dem allgemeinen Geist dieser Konventionen, die eine Zusammenarbeit im Rechtsbereich vorsehen, begründen.

## E. Berufung russischer Gerichte auf andere internationale Übereinkommen

Beim Fehlen bilateraler und multilateraler Verträge über Rechtshilfe und Zusammenarbeit, die eine ausdrückliche Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen festlegen, berufen sich die russischen und ausländischen Gerichte manchmal auf spezielle oder allgemeine Konventionen, um die Möglichkeit der Anerkennung und/oder Vollstreckung von Entscheidungen zu begründen. Unter diesen Konventionen kann man folgende hervorheben:

1. Vereinbarungen über den Schutz und Förderung von Kapitaleinlagen (z. B. mit Norwegen<sup>13</sup>,

---

<sup>9</sup> Vereinbarung zwischen der UdSSR und Österreich über die Fragen des Zivilprozesses vom 11.3.1970.

<sup>10</sup> Vertrag zwischen der UdSSR und Finnland über den Rechtsschutz und Rechtshilfe in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten vom 11.8.1978 mit Protokoll vom 11.8.1978.

<sup>11</sup> Vereinbarung zwischen der UdSSR und Frankreich über die Übergabe gerichtlicher und notarieller Dokumente und über die Erfüllung gerichtlicher Aufträge in zivilrechtlichen- und Handelsangelegenheiten vom 11.8.1936.

<sup>12</sup> Vereinbarung zwischen der UdSSR und Großbritannien über die Erfüllung gerichtlicher Aufträge in zivilrechtlichen Angelegenheiten auf Grundlage der Gegenseitigkeit (in Form des Notenaustausches vom 17. und 26.6.1930).

<sup>13</sup> Vereinbarung zwischen der Regierung der RF und Regierung Norwegen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitaleinlagen (geschlossen in Oslo am 4.10.1995, [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_126338/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_126338/)).



- Dänemark<sup>14</sup>);
2. Vereinbarungen über die Einigung und Zusammenarbeit (z. B. mit Belgien<sup>15</sup>, dazu Beschluss des Arbitragegerichts der Stadt Moskau vom 30.8.2013 in der Sache A40-59094/13<sup>16</sup>);
  3. Vereinbarungen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit (z. B. mit Großbritannien<sup>17</sup>, dazu Beschluss des föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Kreises vom 19.4.2012 in der Sache Nr. A40-119397/11<sup>18</sup>, Beschluss des föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Kreises vom 2.3.2006, 22.02.2006 in der Sache Nr. A40-53839/05);
  4. das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation einerseits und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 24.6.1994 (nachfolgend Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Russland), dazu Beschluss des föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Kreises vom 19.4.2012 in der Sache Nr. A40-119397/11;
  5. die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 1950 (nachfolgend Europäische Konvention), dazu Beschluss des Obersten Arbitragegerichts der RF Nr. VAS-13688/09 vom 7.12.2009;
  6. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, dazu Beschluss des föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Kreises vom 2.3.2006, 22.2.2006 in der Sache Nr. A40-53839/05;
  7. Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, dazu Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der RF Nr. 6004/13 vom 8.10.2013 in der Sache Nr.

---

<sup>14</sup> Vereinbarung zwischen der Regierung der RF und Regierung Dänemark über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitaleinlagen (geschlossen in Kopenhagen am 4.11.1993, [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_126336/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_126336/)).

<sup>15</sup> Vertrag zwischen der Russischen Föderation und Belgien über die Einigung und Zusammenarbeit (geschlossen in Brüssel am 8.12.1993, <https://online3.consultant.ru/cgi/online.cgi?req=doc&base=INT&n=19353&rnd=299965.3168924022#0>).

<sup>16</sup> Moskauer Arbitragegericht hat mit Berufung auf den Vertrag zwischen der Russischen Föderation und Belgien über die Einigung und Zusammenarbeit sowie auf die Vereinbarung zwischen der RF und EU über die Zusammenarbeit die Erwähnung des Prinzips der internationalen Höflichkeit und Gegenseitigkeit vorweggenommen. Das föderale Arbitragegericht des Moskauer Kreises hat die Argumentation für rechtmäßig erkannt, Beschluss vom 5.11.2013.

<sup>17</sup> Vereinbarung zwischen den Regierungen der RF und Großbritannien und Nordirland über die wirtschaftliche Zusammenarbeit 1992, <https://www.rus.rusemb.org.uk/relations/8>.

<sup>18</sup> In dieser Angelegenheit hat sich das föderale Arbitragegericht des Moskauer Kreises auch auf das Prinzip der internationalen Höflichkeit und Gegenseitigkeit berufen. Zu den Akten wurde Gutachten vorgelegt, das die Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen russischer Gerichte durch englische Gerichte bestätigt. Mosgo/Belova - **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland**, Ost/Letter-9-1-2018 (Juni 2018)

A40-56571/12<sup>19</sup>.

Die Anerkennung ausländischer Urteile in solchen Fällen wird mit dem Geist der abgeschlossenen internationalen Verträge, der Notwendigkeit der Schaffung von Mechanismen für ihre Umsetzung oder mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz begründet, wie im Fall der Berufung auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966<sup>20</sup>.

Darüber hinaus analysieren die Gerichte in den meisten erwähnten Fällen auch die Gegenseitigkeit und berufen sich auf die Grundsätze der Gegenseitigkeit und der internationalen „Höflichkeit“. Da die Fragen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in den oben genannten internationalen Übereinkommen nicht direkt geregelt sind, hängt die durch Gerichte vorgenommene Auslegung der einschlägigen *abstrakten* Bestimmungen über die Zusammenarbeit zugunsten der Anerkennung und Vollstreckung anscheinend direkt vom derzeitigen Stand der gegenseitigen Vollstreckung der Entscheidungen ab.<sup>21</sup> Mit anderen Worten, eine solche Auslegung ist von der gegenwärtigen Situation abhängig und kann sich in der Praxis im Laufe der Zeit ändern, wie die Rechtsakte der letzten Jahre zeigen.

## **F. Anerkennung der Entscheidungen auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit/der internationalen „Höflichkeit“**

### **I. Rechtsnatur des Prinzips der Gegenseitigkeit/der internationalen „Höflichkeit“**

Im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile auf der Grundlage der Gegenseitigkeit/internationalen Höflichkeit stufen viele russische Gerichte – einschließlich der obersten Gerichte – diese als allgemein anerkannten Prinzipien des internationalen Rechts ein<sup>22</sup>. Russland verfügt mit einer erheblichen Anzahl von Staaten, einschließlich der Vereinigten Staaten, Großbritannien, Israel, Kanada, Belgien, den Niederlanden, etc. über keine bilateralen Verträge zur Rechtshilfe. Trotzdem hat die Praxis der russischen Gerichte die Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und der internationalen „Höflichkeit“ beruhen, wiederholt positiv entschieden.

---

<sup>19</sup> Der Gerechtigkeit wegen sei gesagt, dass sich das Präsidium des Obersten Arbitragegerichts der RF auf die UNO-Konvention gegen die Korruption 2003 neben den anderen Vereinbarungen berufen hat, an denen Russland und Großbritannien teilnehmen und die bereits oben erwähnt wurden.

<sup>20</sup> Beschluss des föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Kreises vom 22.2.2006/2.3.2006 Nr. KG-A40/698-06-П in der Sache № A40-53839/05-8-388.

<sup>21</sup> Schramm H.-J., Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte im deutsch-russischen Rechtsverkehr vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK, O/L-3-2016, [https://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Schramm\\_Die\\_Anerkennung\\_und\\_Vollstreckung\\_von\\_Entscheidungen\\_staetlicher\\_Gerichte\\_im\\_deutsch\\_russischen\\_Rechtsverkehr\\_vor\\_dem\\_Hintergrund\\_des\\_Art\\_6\\_EMRK\\_OL\\_3\\_2016.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Schramm_Die_Anerkennung_und_Vollstreckung_von_Entscheidungen_staetlicher_Gerichte_im_deutsch_russischen_Rechtsverkehr_vor_dem_Hintergrund_des_Art_6_EMRK_OL_3_2016.pdf).

<sup>22</sup> Siehe z. B. Beschluss des Obersten Arbitragegerichts der RF vom 7.12.2009, Nr. VAS-13688/09.

Diese Interpretation ist nicht unumstritten. Es ist anerkannt, dass die Grundprinzipien des internationalen Rechts (Hierzu können auch die Begriffe "Rechtzweigprinzipien des internationalen Rechts" und "allgemein anerkannte Prinzipien des internationalen Rechts"<sup>23</sup> verwendet werden) die höchste rechtliche Autorität haben und zu der Kategorie der **imperativen Normen** (jus cogens) gehören.<sup>24</sup> Gemäß der nationalen Doktrin des internationalen Rechts<sup>25</sup> wurden sieben der in Art. 2 der UN-Charta verankerten Grundsätze zu grundlegenden Normen in der Deklaration über Prinzipien des internationalen Rechts<sup>26</sup> erklärt.

In der Schlussakte von Helsinki von 1975 wurden drei weitere Grundprinzipien des internationalen Rechts genannt. Somit können die folgenden Prinzipien des internationalen Rechts als Grundprinzipien angesehen werden:

- 1) die souveräne Gleichheit der Staaten;
- 2) Verzicht auf die Androhung von Gewalt oder ihre Anwendung in den internationalen Beziehungen;
- 3) die Beilegung internationaler Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln;
- 4) Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates;
- 5) Verpflichtungen der Staaten zur Zusammenarbeit im Außenbereich;
- 6) Gleichheit und Selbstbestimmung der Völker;
- 7) gewissenhafte Erfüllung der internationalen Verpflichtungen;
- 8) territoriale Integrität der Staaten;
- 9) Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- 10) die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen.

Offensichtlich geht es um dieselben grundlegenden (allgemein anerkannten) Prinzipien des

---

<sup>23</sup> Internationales Recht, Teil 1: Lehrbuch für akademisches Bachelorstudium, (Hrsg.) Vylegžanin, 3. Auflage, Jureit, 2016, S. 62.

<sup>24</sup> Lukašuk, Internationales Recht. Allgemeiner Teil: Lehrbuch für Studierende juristischer Fakultäten und Hochschulen, Russische Wissenschaftsakademie, Institut für Staat und Recht, 3. Auflage, Wolters Kluwer, 2005, S. 155.

<sup>25</sup> Internationales Recht, Teil 1: Lehrbuch für akademisches Bachelorstudium, (Hrsg.) Vylegžanin, 3. Auflage, Jureit, 2016, S. 62.

<sup>26</sup> Deklaration über Prinzipien des internationalen Rechts betreffend die Freundschaftsbeziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Satzung der Vereinten Nationen (beschlossen durch die Resolution Nr. 2625 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24.10.1970), [http://www.un.org/ru/documents/decl\\_conv/declarations/intlaw\\_principles.shtml](http://www.un.org/ru/documents/decl_conv/declarations/intlaw_principles.shtml).

Mosgo/Belova - **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland**, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

internationalen Rechts in Art. 15 Abs.4 der Verfassung der RF („*allgemein anerkannte Prinzipien und Normen des internationalen Rechts und internationale Verträge der Russischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems.*“) und in Pkt. 1 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 10.10.2003 Nr. 5 *“Über die Anwendung der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des internationalen Rechts und der internationalen Verträge der Russischen Föderation durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit“*<sup>27</sup>, wonach allgemein anerkannte Grundsätze des internationalen Rechts die grundlegenden imperativen Normen des internationalen Rechts darstellen, die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes beschlossen und anerkannt werden, die Abweichung von denen unzulässig ist. Wie wir sehen, findet sich unter diesen Prinzipien weder das Prinzip der Gegenseitigkeit noch das der internationalen Höflichkeit.

Woraus besteht also das Prinzip der Gegenseitigkeit/internationalen „Höflichkeit“? Sowohl die Gegenseitigkeit als auch die internationale Höflichkeit können den Prinzipien zwischenstaatlicher Beziehungen<sup>28</sup> zugeschrieben werden, die jedoch nicht die Grundprinzipien des internationalen Rechts sind. Lukaschuk meint, dass die *„internationale Höflichkeit (lat.-comitas gentium) die Regeln der Freundlichkeit, Korrektheit, Zurückhaltung, Aufmerksamkeit, des gegenseitigen Respekts der Teilnehmer in der internationalen Kommunikation sind, die keine rechtliche Kraft (Bindungswirkung) haben“*<sup>29</sup>. Dieses Konzept bestätigt sich auch in der Praxis anderer Staaten.<sup>30</sup>

Ungeachtet der Rechtsnatur des Grundsatzes der Gegenseitigkeit/internationalen „Höflichkeit“ im internationalen Recht verdient die Anerkennung ausländischer Urteile auf dieser Grundlage Unterstützung, Billigung und umfassendere praktische Anwendung. Die Integration Russlands in die Weltwirtschaft, die Entwicklung der internationalen und rechtlichen Zusammenarbeit, die Schaffung wirklich wirksamer Mechanismen für die Ausübung des Rechts auf gerichtlichen Schutz natürlicher und juristischer Personen machen die Schaffung umfassender rechtlicher Möglichkeiten für die Anerkennung ausländischer Urteile notwendig. Die Schaffung einer internationalen Vertragsgrundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen erfordert viel Zeit und die außenpolitische Initiative der betroffenen Staaten. Beim Fehlen einer solchen Initiative sollten die

---

<sup>27</sup> Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 10.10.2003 Nr. 5, ursprüngliche Fassung veröffentlicht in „Rossijskaja gazeta“ Nr. 244, 2.12.2003, geltende Fassung mit späteren Änderungen veröffentlicht in „Rossijskaja gazeta“ Nr. 53, 13.3.2013.

<sup>28</sup> Nikoljukin, Die Gegenseitigkeit im internationalen Zivilrecht, KonsultantPlus.

<sup>29</sup> Lukašuk, Internationales Recht. Allgemeiner Teil: Lehrbuch für Studierende juristischer Fakultäten und Hochschulen, Russische Wissenschaftsakademie, Institut für Staat und Recht, 3. Auflage, Wolters Kluwer, 2005, S. 104.

<sup>30</sup> Das Oberste Gericht der USA in der Sache *Hilton V. Guyot* 159 U.S. 113 (1895) hat hervorgehoben, dass die Höflichkeit im rechtlichen Sinne weder absolute Verpflichtung einerseits noch einfache Gefälligkeit und Gutwilligkeit andererseits darstellt, sondern die Anerkennung von Akten der Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung eines Staates ist, dem der andere Staat auf seinem Territorium mit Berücksichtigung seiner internationalen Verpflichtung und Annehmlichkeit sowie Rechte der eigenen Bürger und anderer durch seine Gesetze geschützten Personen erlaubt...

russischen Gerichte ihre eigene Möglichkeit für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte haben, die unter Einhaltung der anerkannten Standards der Justiz erlassen wurden.

## II. Reform des nationalen Rechts

In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, die Normen der Gegenseitigkeit im russischen Prozessrecht festzulegen und in dieser Richtung wird bereits gearbeitet. Das Konzept der Einheitlichen Zivilprozessordnung der Russischen Föderation<sup>31</sup> (gebilligt durch die Entscheidung des Ausschusses für die zivil-, straf-, Arbitrage- und prozessrechtliche Gesetzgebung der Staatsduma der Russischen Föderation vom 8.12.2014 Nr. 124 (1)) schlägt vor, die Möglichkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte in Russland auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit im Kapitel 57 ZPO RF zu verankern: *"Es ist notwendig, einen Vorbehalt für die Möglichkeit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichts- und Schiedsgerichtsurteile in Russland auf der Grundlage nicht nur eines internationalen Vertrags und eines föderalen Gesetzes, sondern auch aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit vorzusehen"*. Allerdings müssen wir zugeben, dass die Aussichten für die Umwandlung dieses Konzepts in ein geltendes Recht im Moment noch vage sind.

## III. Anerkennung der Entscheidungen im Rahmen von Insolvenzfällen

Nach dem geltenden Recht gibt es nur einen direkten Verweis auf die Anerkennung und Vollstreckung von im Ausland erlassenen Rechtsakten unter Bedingung der Gegenseitigkeit beim Fehlen eines internationalen Vertrags, nämlich in Art. 1 Pkt. 6 des föderalen Gesetzes vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ *"Über Insolvenz (Konkurs)"*: *„Die ausländischen Gerichtsentscheidungen in Insolvenzverfahren werden auf dem Territorium der Russischen Föderation im Einklang mit internationalen Verträgen der Russischen Föderation anerkannt. Beim Fehlen internationaler Verträge der Russischen Föderation werden Entscheidungen ausländischer Gerichte in Insolvenz- (Konkurs-) Fällen auf dem Territorium der Russischen Föderation auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anerkannt, sofern föderales Gesetz nichts anderes vorsieht“*.

Als Beispiel für die Anwendung dieses Gesetzes dient der Beschluss des Arbitragegerichts der Stadt St. Petersburg und der Leningrader Region vom 28.5.2008 in der Rechtssache A56-22667/2007, in dem das Gericht entschied, das Urteil des erstinstanzlichen Insolvenzgerichts Frankfurt am Main anzuerkennen und durchzusetzen, welches am 7.9.2005 in der Sache Nr. 810IN1144 / 05A bezüglich des Vermögens von Herrn Harry Albrecht verkündet wurde. Am 28.8.2008 hat das Kassationsgericht jedoch dieses Urteil (betreffend die Anerkennung und Notwendigkeit der Vollstreckung der

---

<sup>31</sup>Veröffentlicht in „Konsultant“-Datenbank unter:

<https://online3.consultant.ru/cgi/online.cgi?req=doc&base=LAW&n=172071&rnd=342BC556F67FF14C37BF3C3583EB3A1E#06963793460839551>.

Mosgo/Belova - **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland**, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

Entscheidung des erstinstanzlichen Insolvenzgerichts Frankfurt am Main) aufgehoben und die Sache diesbezüglich zu neuer Verhandlung an das Arbitragegericht der Stadt St. Petersburg und der Leningrader Region zurückverwiesen. In Endeffekt wurde das Verfahren am 22.9.2010 eingestellt, da das strittige Vermögen nicht mehr in die Insolvenzmasse des Schuldners fiel.

#### IV. Vollstreckung der ausländischen Gerichtsurteile beim Fehlen internationaler Verträge

Die grundsätzliche Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte auf dem Territorium Russlands bei Fehlen eines entsprechenden internationalen Vertrages wird in Beschluss der Zivilkammer des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 7.6.2002 Nr. 5-G02-64 (nachfolgend Beschluss des ZKOG<sup>32</sup>) bestätigt: *"Das Fehlen ... eines internationalen Vertrags kann nicht als Grund für die Zurückweisung des Antrages auf Zwangsvollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen auf dem Territorium der Russischen Föderation angeführt werden"* und einem solchen Antrag *"kann stattgegeben werden, falls die Gerichte des betreffenden ausländischen Staates die Verbindlichkeit der Entscheidungen der russischen Gerichte auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit anerkennen"*.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend EGMR) hat in seiner Entscheidung vom 21.10.2010 im Fall *„Petr Korolev gegen die Russische Föderation“*<sup>32</sup> auf den Beschluss von ZKOG Bezug genommen. In seiner Entscheidung untersuchte der EGMR unter anderem die Frage der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung einer Entscheidung des Obersten Gerichts der Republik Südafrika vom 12.09.2002 zugunsten des Beschwerdeführers in Russland. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Klage beim russischen Gericht wegen des Fehlens eines entsprechenden internationalen Abkommens zwischen Russland und Südafrika nicht erfolgversprechend gewesen sei. Der EGMR bezog sich auf den Beschluss von ZKOG und stellte Folgendes fest: *"Das russische Rechtssystem schließt die Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen der Gerichte des Staates, mit dem Russland keinen entsprechenden Vertrag hat, nicht aus. Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass dieser Beschluss ... bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des südafrikanischen Gerichts zugunsten des Klägers rechtskräftig geworden ist, kann der Gerichtshof dem Vorbringen des Klägers nicht zustimmen, dass das Fehlen eines entsprechenden internationalen Vertrags zwischen den beiden Staaten in seinem Fall das offensichtlichste rechtliche Schutzmittel automatisch unwirksam macht..."*.

#### G. Fazit

Entscheidungen von ausländischen staatlichen Gerichten werden in Russland beim Vorliegen eines entsprechenden internationalen Vertrages anerkannt und vollstreckt. Es bestehen multi- und bilaterale internationale Verträge mit den GUS-Staaten, 15 EU-Ländern (insbesondere mit vielen

---

<sup>32</sup> <http://www.garant.ru/products/ipo/prime/doc/70073380/>.

Mosgo/Belova - **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland**, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

Ländern, die früher zum Warschauer Pakt gehörten), Indien, China und einer Reihe anderer europäischer und asiatischer Staaten. Im Hinblick auf Deutschland fehlt es allerdings an einem derartigen bilateralen Vertrag.

Beim Fehlen eines internationalen Vertrags können ausländische Urteile auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit/internationalen „Höflichkeit“ vollstreckt werden. Insbesondere hat sich die positive Anerkennungspraxis auf der Grundlage dieses Prinzips bei so wichtigen Wirtschaftspartnern wie Großbritannien und den Niederlanden entwickelt. In einer Reihe von Ländern ist die Praxis nicht etabliert oder widersprüchlich. Die Festlegung des Prinzips der Gegenseitigkeit im russischen Prozessrecht könnte zu mehr Klarheit und Bestimmtheit in diesem Bereich führen und ausländische Gerichte dazu motivieren, russische Gerichtsentscheidungen auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips anzuerkennen. Allerdings bleibt offen, ob der russische Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Gegenseitigkeitsprinzips schafft.

## **Anhang:**

### **Rechtsprechung zur Gegenseitigkeit/internationalen Höflichkeit (Deutschland-Russland)**

#### **I. Kein Vertrag zwischen Deutschland und Russland**

#### **II. Nicht eindeutige Praxis russischer Gerichte**

Beschluss des Arbitragegerichts der Stadt St. Petersburg und der Leningrader Region vom 28.5.2008 in der Sache № A56-22667/2007, das Urteil des erstinstanzlichen Insolvenzgerichts Frankfurt am Main vom 7.9.2005 in der Sache Nr. 810IN1144/05A über das Vermögen von Harry Albrecht anzuerkennen und zu vollstrecken. Am 28.8.2008 hat das Kassationsgericht jedoch dieses Urteil (betreffend die Anerkennung und Notwendigkeit der Vollstreckung der Entscheidung des erstinstanzlichen Insolvenzgerichts Frankfurt am Main) aufgehoben und die Sache diesbezüglich zu neuer Verhandlung an das Arbitragegericht der Stadt St. Petersburg und der Leningrader Region zurückverwiesen.

Ergebnis: am 22.9.2010 wurde das Verfahren eingestellt, da das strittige Vermögen nicht mehr in die Insolvenzmasse des Schuldners fiel.

#### **III. Positive Praxis deutscher Gerichte**

Urteil LG Augsburg vom 9.7.2013

## IV. Negative Praxis deutscher Gerichte

Urteil OLG Hamburg vom 13.7.2016: Das Gericht hat die auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Urteils des Moskauer Arbitragegerichts gerichtete Klage wegen der fehlenden Gegenseitigkeit *bei der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland* abgewiesen.

Argumentation des Gerichts:

1. Fehlen eines internationalen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung der Gerichtsurteile (mit Ausnahme von CMR).
2. Bedingungen, unter denen die deutsche Entscheidung in Russland anerkannt würde, sind im russischen Recht nicht eindeutig formuliert (**mit Ausnahme des Insolvenzgesetzes**). Entscheidend ist die Praxis der Anerkennung von ausländischen Gerichtsurteilen durch die Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit, die nicht einheitlich ist. Es weist auf den Unterschied in der Praxis der Arbitragegerichte und der ordentlichen Gerichte im Zusammenhang mit den verschiedenen Formulierungen der ZPO und der APK hin.

**Fazit:** Für die Anerkennung ist auch eine „partielle Gegenseitigkeit“ ausreichend – dafür spricht die einheitliche Praxis der Arbitragegerichte. Ein solcher liberaler Ansatz ist jedoch nicht direkt im Gesetz festgelegt, die Praxis der ordentlichen Gerichte erkennt die Gegenseitigkeit nicht als ausreichendes Zeichen an und dies wird auf der Ebene des Verfassungsgerichts bestätigt. Das gemeinsame Plenum der Obersten Gerichte hat keine obligatorische "Gebrauchsanweisung" gegeben und deren möglicher Inhalt kann nicht vorhergesagt werden.

3. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Gerichte der Russischen Föderation den Grundsatz der Gegenseitigkeit allgemein anerkennen, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass in diesem Fall die Gerichte Entscheidungen deutscher Gerichte anerkennen würden. Dem Gericht ist die Existenz einer in der Russischen Föderation anerkannten und vollstreckten gerichtlichen Entscheidung der deutschen Gerichte nicht bekannt.
4. Das Gericht überlegt auch, wie sich der Erlass dieser Entscheidung auf die weitere Praxis der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen auswirken wird, und kommt zu dem Schluss, dass unter vorhandenen Beweisen und Umständen selbst eine positive Entscheidung in diesem Fall keine Wirkung auf die Festlegung der Gegenseitigkeit haben wird.



©Ostinstitut Wismar, 2018  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751